TREUCONDA
Treuhand- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft
mbH Steuerberatungsgesellschaft

&

MAYRHOFER-GRIMM
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

UMSATZSTEUERLICHE NACHWEISPFLICHTEN BEIM VERKAUF INS AUSLAND

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN

MERKBLATT NR. 1957.3 | 09 | 2026

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Überblick
3. Buchnachweis
   3.1 Regelfall
   3.2 Aufzeichnung der USt-IdNr.
   3.3 Unternehmereigenschaft des Abnehmers und Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland
   3.4 Verbringungsfälle
   3.5 Lieferung neuer Fahrzeuge
4. Belegnachweis
   4.1 Überblick
   4.2 Doppel der Rechnung
   4.3 Gelangensbestätigung – § 17b Abs. 2 UStDV
   4.4 Alternativnachweise – § 17b Abs. 3 UStDV
      4.4.1 Versendung durch den Unternehmer oder den Abnehmer
      4.4.2 Versendung durch den Abnehmer
      4.4.3 Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren
      4.4.4 Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren
      4.4.5 Lieferung von Fahrzeugen
   4.5 Zusammenfassendes Schaubild Belegnachweis
   4.6 Gelangensvermutungen (ab 2020)
   4.7 Be- oder Verarbeitungsfälle
   4.8 Weitere Nachweise, Vertrauensschutz
      4.8.1 Objektive Beweislage
      4.8.2 Vertrauensschutz
5. Fazit

1. VORBEMERKUNG

Warenlieferungen in andere EU-Länder sind aufgrund der fehlenden Zollabwicklung und -beschränkungen problemlos möglich und nehmen einen immer größeren Umfang ein. Sofern der Abnehmer in der EU erwerbsteuerpflichtig ist, sind diese Lieferungen für den deutschen Lieferanten umsatzsteuerfrei. Bei Warenlieferungen an private Abnehmer gilt dies nur für neue Fahrzeuge.

Allerdings sind für die Umsatzsteuerfreiheit zahlreiche Nachweispflichten zu beachten. Oftmals wird beim deutschen Lieferanten die inländische Umsatzsteuer nacherhoben, weil Formvorschriften nicht vollständig erfüllt wurden. Zumeist gelingt es nicht, diese Umsatzsteuer nachträglich dem EU-Kunden in Rechnung zu stellen.

Das Merkblatt gibt einen strukturierten Überblick über alle notwendigen und möglichen Buch- und Belegnachweise und gibt Tipps für die praktische Umsetzung.

2. ÜBERBLICK

Warenlieferungen ins EU-Ausland sind als sog. innergemeinschaftliche Lieferung (igL) steuerfrei, wenn **alle** Voraussetzungen gem. § 6a Abs. 1 UStG erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet.
2. Abnehmer ist
   a) ein in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasster Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat
   oder
   b) eine in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasste juristische Person
   c) bei Lieferung eines neuen Fahrzeugs auch jeder andere Erwerber.
3. Der Erwerb des Gegenstands der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.
4. Der Abnehmer hat in den Fällen 2. a) und b) eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige USt-IdNr. verwendet.

Aufgrund dieser Vorschriften muss der Lieferant, der die Steuerbefreiung für seine igL in Anspruch nehmen möchte, deshalb **nachweisen**, dass

(1) der Liefergegenstand **tatsächlich** ins übrige Gemeinschaftsgebiet **gelangt** ist.

© 09/2026 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) der Abnehmer
   a. als umsatzsteuerlicher **Unternehmer** registriert ist und für sein Unternehmen einkauft
      oder
   b. eine umsatzsteuerlich registrierte juristische Person ist
      oder
   c. eine Privatperson ist, die ein neues Fahrzeug einkauft.

(3) in einem anderen Mitgliedstaat ein **innergemeinschaftlicher Erwerb** zu versteuern ist.

(4) der Abnehmer (außer im Fall 2. c) vor Beginn der Lieferung eine **gültige USt-IdNr.** eines anderen Mitgliedstaats verwendet hat.

Über § 6a Abs. 3 UStG i. V. m. §§ 17 a-d UStDV ist außerdem geregelt, in welcher Form der liefernde Unternehmer diese Nachweise zu erbringen hat.

Der Nachweis erfolgt im Regelfall über einen **kombinierten Buch- und Belegnachweis:**

- § **17d UStDV: buchmäßiger** Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- §§ **17a, b, c UStDV: belegmäßiger** Nachweis der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet

3. BUCHNACHWEIS

3.1 Regelfall

Nach § 17d UStDV hat der Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiung der igL einschl. der USt-IdNr. des Abnehmers buchmäßig nachzuweisen. Die Voraussetzungen müssen **eindeutig und leicht nachprüfbar** aus der **Buchführung** zu ersehen sein.

Unter einem Buchnachweis ist ein Nachweis durch Bücher oder Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen zu verstehen. Der Buchnachweis verlangt deshalb stets mehr als den bloßen Nachweis entweder nur durch Aufzeichnungen oder nur durch Belege.

Vielmehr werden Belege durch die entsprechenden und erforderlichen Hinweise bzw. Bezugnahmen in den stets notwendigen Aufzeichnungen Bestandteil der Buchführung und damit des Buchnachweises, sodass beide eine Einheit bilden.

Der Unternehmer hat Folgendes aufzuzeichnen (§ 17d Abs. 2 UStDV):

1. den Namen und die Anschrift des Abnehmers
2. den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt
3. den **Gewerbezweig oder Beruf des Abnehmers**
4. die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung einschl. der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen i. S. d. § 1b Abs. 2 UStG
5. den Tag der Lieferung
6. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung
7. die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder der Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 6a Abs. 1 Satz 2 UStG)
8. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet sowie
9. den **Bestimmungsort** im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

HINWEIS Die meisten dieser Angaben ergeben sich aus der Kundenrechnung i. V. m. der Verbuchung dieser Rechnung. Probleme in der Praxis bereiten zumeist die Angaben nach Nr. 3 und Nr. 9 oben:

- Der Gewerbezweig oder Beruf des Abnehmers ist aufzuzeichnen, sofern sich dieser nicht bereits aus der Firmierung oder den Rechnungsangaben ergibt.

ACHTUNG Anhand dieser Angabe kann geprüft werden, ob die Voraussetzung „Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat" (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 a) UStG) erfüllt ist.

- Der Bestimmungsort: Es muss der Ort im Gemeinschaftsgebiet angegeben werden, an den der gelieferte Gegenstand gelangt. Dieser ist nicht zwingend identisch mit dem Ort der Rechnungsadresse.

3.2 Aufzeichnung der USt-IdNr.

Die nach § 17d Abs. 1 Satz 1 UStDV buchmäßig nachzuweisende USt-IdNr. des Abnehmers bezeichnet die gültige ausländische USt-IdNr. des Abnehmers.

PRAXISTIPP Bis 31.12.2019 war die USt-IdNr. des Abnehmers lediglich eine **formal**-rechtliche Voraussetzung, sodass eine igL auch ohne gültige USt-IdNr. des Abnehmers steuerfrei sein konnte. Durch die Aufnahme in § 6a Abs. 1 Nr. 4 UStG ist die Verwendung einer gültigen USt-Id-Nr. durch den Abnehmer bis zum Beginn der Lieferung **seit 01.01.2020 materiell**-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit der igL, sodass die gültige USt-IdNr. seither **zwingende** Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist.

Jeder Inhaber einer deutschen USt-IdNr. besitzt die Möglichkeit, sich vor Auslieferung des Gegenstands beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die USt-IdNr. des Abnehmers bestätigen zu lassen – § 18e UStG:

- www.bzst.de oder direkt: http://www.bzst.de/evatr

HINWEIS Seit 20.07.2025 können Anfragen zur Bestätigung ausländischer USt-IdNrn. ausschließlich über diese Online-Abfrage durchgeführt werden, nicht mehr schriftlich oder telefonisch.[1]

- einfache Bestätigungsanfrage:[2]

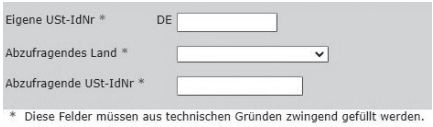

Abbildung 1

Das Ergebnis dieser Anfrage ist dann allerdings lediglich, ob die USt-IdNr. **gültig** ist.

- qualifizierte Bestätigungsanfrage:[3]

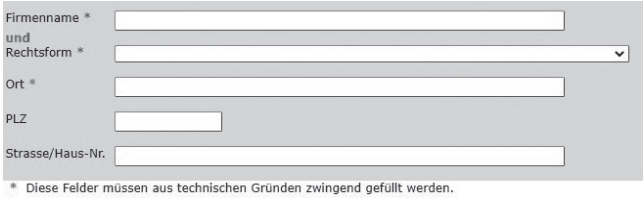

Abbildung 2

1 BMF, Schreiben v. 06.06.2025; Abschn. 18e.1 UStAE.
2 Abschn. 18e.1 Abs. 3 UStAE.
3 Abschn. 18e.1 Abs. 4 UStAE.

© 09/2026 DWS-Medien, Berlin

Ergebnis dieser Anfrage ist dann, ob die angefragte USt-IdNr. zu den Daten des Abnehmers im Bestimmungsmitgliedstaat passt und diesem zugehörig ist.

Bei einem **neuen** Geschäftskontakt sollte vor der erstmaligen Lieferung immer eine **qualifizierte** Bestätigung eingeholt werden.

Anschließend ist zu empfehlen, bei bestehenden Geschäftskontakten in regelmäßigen zeitlichen Abständen (mind. quartalsweise) oder besser noch vor jeder neuen Lieferung eine **einfache Abfrage** der Gültigkeit der USt-IdNr. des Abnehmers vorzunehmen.

PRAXISTIPP Die Finanzverwaltung verlangt zusätzlich zur Voraussetzung der Gültigkeit auch noch eine aktive Verwendung der USt-IdNr. durch den Abnehmer, sodass eine im Briefkopf eingedruckte USt-IdNr. allein nicht ausreicht.[4]
Es ist daher zu empfehlen, bei jedem neuen EU-Kunden bei Beginn der Geschäftsbeziehung abzufragen, welche USt-IdNr. dieser Kunde für die jetzige und evtl. für alle zukünftigen Bestellungen verwenden möchte und das Ergebnis dieser Abfrage schriftlich (z. B. in den Kundenstammdaten oder im CRM-System) festzuhalten.[5]
Die nachträgliche Verwendung einer im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. durch den Abnehmer entfaltet für Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung.[6]
Nicht ausreichend ist es, wenn die USt-IdNr. im Zeitpunkt des Umsatzes vom Leistungsempfänger lediglich beantragt wurde. Die USt-IdNr. muss vielmehr im Zeitpunkt des Umsatzes gültig sein.[7]

Wenn der liefernde Unternehmer die gültige USt-IdNr. des Abnehmers nicht aufzeichnen bzw. im Bestätigungsverfahren beim BZSt nicht erfragen kann, weil ihm eine unrichtige USt-IdNr. genannt worden ist, hat dies zur Folge, dass

- nicht objektiv feststeht, an welchen Abnehmer die Lieferung bewirkt wurde
- nicht entsprechend § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG feststeht, dass der Erwerb des Gegenstands in dem anderen Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterliegt
- ab 01.01.2020 die Voraussetzung von § 6a Abs. 1 Nr. 4 UStG nicht erfüllt ist.

In einem solchen Fall liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung somit **grundsätzlich nicht** vor.[8]

Prinzipiell ist der Buchnachweis bis zu dem Zeitpunkt zu führen, zu dem die Umsatzsteuervoranmeldung für die igL abzugeben ist. Fehlende oder fehlerhafte Aufzeichnungen eines rechtzeitig erbrachten Buchnachweises können bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht **ergänzt oder berichtigt**[9] – aber **nicht erstmalig** geführt werden.

4 *Abschn. 6a.1 Abs. 19 Satz 2 UStAE.*
5 *Vgl. Abschnitt 3a.2 Abs. 10 Satz 2 ff. UStAE.*
6 *Abschn. 6a.1 Abs. 19 Satz 3 UStAE.*
7 *Abschn. 6a.1 Abs. 12 UStAE.*
8 *Abschn. 6a.7 Abs. 2 UStAE.*
9 *Abschn. 6a.7 Abs. 2 Satz 5 UStAE.*

PRAXISTIPP Als Ergänzung zum Bestätigungsverfahren über das Internetformular (s. o.) bietet das BZSt eine Alternative für Unternehmen mit vielen Bestätigungsanfragen an:
Über die sog. REST-API wird Unternehmen die Möglichkeit gegeben, die Prüfung von USt-IdNrn. in die eigenen Softwaresysteme einzubinden und die USt-IdNrn. automatisiert abzufragen.
vgl.: https://api.evatr.vies.bzst.de/api-docs

3.3 Unternehmereigenschaft des Abnehmers und Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland

Auch für den Nachweis der **Unternehmereigenschaft** des Abnehmers und den Nachweis, dass im Bestimmungsmitgliedstaat ein **innergemeinschaftlicher Erwerb zu versteuern** ist (vgl. oben 2. (2) a) und (3)), dient grundsätzlich die (gültige) USt-IdNr. des Abnehmers.

Daher gelten die oben unter 3.2 dargestellten Grundsätze auch für den Nachweis dieser Voraussetzungen.

Zusätzlich ist jedoch noch zu beachten:

- Aus den zivilrechtlichen Vereinbarungen (z. B. Kaufvertrag) muss sich ergeben, dass der Abnehmer mit der zugehörigen USt-IdNr. auch der tatsächliche Leistungsempfänger ist.[10]
- Beim Handeln in fremdem Namen muss die Vertretungsmacht des Vertretungsberechtigten durch eine Vollmacht nachgewiesen werden.[11]

HINWEIS Eine (gültige) USt-IdNr. des Abnehmers ist (i. V. m. den zivilrechtlichen Vereinbarungen) zwar ein Nachweis für die Unternehmereigenschaft des Abnehmers, nicht jedoch für die Verwendung „für sein Unternehmen" (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 a) UStG).
Bei der Lieferung von Gegenständen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen, sondern für den **privaten Gebrauch** des Unternehmers bestimmt sind, sollte der Lieferant deshalb über **ausreichende Informationen** verfügen, die eine **Verwendung** der sonstigen Leistung für die **unternehmerischen** Zwecke dieses Leistungsempfängers **bestätigen.**
Als ausreichende Information ist eine Erklärung des Leistungsempfängers anzusehen, in der dieser bestätigt, dass die bezogene sonstige Leistung **für sein Unternehmen** bestimmt ist.[12]

3.4 Verbringungsfälle

Einer igL gleichgestellt ist das Verbringen eines Gegenstandes aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet zur eigenen Verfügung des Unternehmers, sofern es sich nicht nur um eine vorübergehende Verwendung handelt (§ 3 Abs. 1a i. V. m. § 6a Abs. 2 UStG).

Anwendungsfälle für diese Form der steuerfreien igL sind v. a:

- Verbringen von Ware ins EU-Ausland, wenn der Abnehmer noch nicht feststeht (z. B. Markt oder Verkaufsmesse im Ausland)
- Verbringen von Ware in ein Auslieferungslager im EU-Ausland
- Verbringen von Ware an einen Lohnbearbeiter im EU-Ausland, wenn die Ware anschließend **nicht** (innerhalb einer bestimmten Zeit) wieder ins Inland verbracht wird.

10 *Vgl. Abschn. 6a.7 Abs. 1 UStAE.*
11 *Vgl. Abschn. 6a.7 Abs. 1 Satz 7ff., Abschn. 3.14 Abs. 10 a UStAE.*
12 *Vgl. Abschn. 3a.2 Abs. 11a UStAE.*

© 09/2026 DWS-Medien, Berlin

Der Unternehmer, der die Ware ins EU-Ausland verbringt, muss im Inland eine (steuerfreie) igL und im Bestimmungsland einen innergemeinschaftlichen Erwerb melden.

In diesen Fällen hat der Unternehmer Folgendes aufzuzeichnen (§ 17d Abs. 3 UStDV):

1. die Menge des verbrachten Gegenstands und seine handelsübliche Bezeichnung einschl. der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen i. S. d. § 1b Abs. 2 UStG
2. die Anschrift und die USt-IdNr. des im anderen Mitgliedstaat belegenen Unternehmensteils
3. den Tag des Verbringens
4. die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG.

3.5 Lieferung neuer Fahrzeuge

Die Lieferung **neuer Fahrzeuge** i. S. v. § 1b UStG ist (im Gegensatz zu allen anderen Gegenständen) auch dann als igL steuerfrei, wenn die Lieferung an (private) Abnehmer **ohne USt-IdNr.** im EU-Ausland erfolgt.

In diesen Fällen muss der Lieferant des neuen Fahrzeugs selbstverständlich **keine** USt-IdNr. des Abnehmers, dafür aber Folgendes aufzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Erwerbers
2. die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Fahrzeugs einschl. der Fahrzeug-Identifikationsnummer
3. den Tag der Lieferung
4. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung
5. die in § 1b Abs. 2 und 3 UStG genannten Merkmale des neuen Fahrzeugs
6. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
7. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

PRAXISHINWEIS Zusätzlich zum Buchnachweis muss der Lieferant neuer Fahrzeuge allerdings seit 01.07.2010 auf Grundlage von § 18c UStG eine Meldung aufgrund der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung (FzgLiefgMeldV)[13] abgeben.
Der liefernde Unternehmer muss die Meldung über alle Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr. bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (bei gewährter Dauerfristverlängerung 1 Monat später), in dem die Lieferungen ausgeführt worden sind, elektronisch an das BZSt übermitteln.
Die abzugebende Meldung muss folgende Angaben enthalten:
1. den Namen und die Anschrift des Lieferers
2. die Steuernummer und bei Unternehmern i. S. v. § 2 UStG zusätzlich die USt-IdNr. des Lieferers
3. den Namen und die Anschrift des Erwerbers
4. das Datum der Rechnung
5. den Bestimmungsmitgliedstaat
6. das Entgelt (Kaufpreis)
7. die Art des Fahrzeugs (Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug)
8. den Fahrzeughersteller
9. den Fahrzeugtyp (Typschlüsselnummer)
10. das Datum der ersten Inbetriebnahme, wenn dieses vor dem Rechnungsdatum liegt
11. den Kilometerstand (bei motorbetriebenen Landfahrzeugen), die Zahl der bisherigen Betriebsstunden auf dem Wasser (bei Wasserfahrzeugen) oder die Zahl der bisherigen Flugstunden (bei Luftfahrzeugen), wenn diese am Tag der Lieferung über null liegen
12. die Kraftfahrzeug-Identifizierungs-Nummer (bei motorbetriebenen Landfahrzeugen), die Schiffs-Identifikations-Nummer (bei Wasserfahrzeugen) oder die Werknummer (bei Luftfahrzeugen).

4. BELEGNACHWEIS

4.1 Überblick

Bei igL hat der inländische Unternehmer durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat – § 17b Abs. 1 UStDV.

Seit 01.10.2013 (mit Übergangsregelung bis 31.12.2013) hat dieser Belegnachweis zu erfolgen durch

- Doppel der Rechnung gem. §§ 14, 14a UStG
  und
- Gelangensbestätigung (§ 17b Abs. 2 Nr. 2 UStDV)
  oder
- Alternativnachweis (§ 17b Abs. 3 UStDV).

4.2 Doppel der Rechnung

Das Doppel der Rechnung ist für alle in § 17b UStDV vorgesehenen Formen des Belegnachweises erforderlich.

Die Rechnung darf **keinen Steuerausweis,** muss jedoch den gem. § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG erforderlichen **Hinweis** auf die Steuerfreiheit der Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung enthalten.

Im Gegensatz zu den Rechnungstexten bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, bei Reiseleistungen und bei der Differenzbesteuerung (§ 14a Abs. 6 UStG) ist für den Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung **kein genauer Wortlaut** vorgegeben. Ein Hinweis auf die Steuerbefreiungsvorschrift § **4 Nr. 1b/§ 6a UStG** ist zwar **unschädlich,** aber **nicht notwendig.** Es genügt der Hinweis **„steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung".**

HINWEIS Der Vermerk „VAT@zero for export" genügt diesen Anforderungen nicht.[14] Es lässt sich ihm nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung und nicht etwa um eine Lieferung in ein Drittland handelt.

4.3 Gelangensbestätigung – § 17b Abs. 2 UStDV

Grundsätzlich ist jegliche Art von Belegnachweis zulässig, aus der sich **eindeutig und leicht nachprüfbar** ergibt, dass der Lieferant oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.[15]

Insb. gilt als Nachweis eine **Bestätigung des Abnehmers,** dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet **gelangt** ist **(Gelangensbestätigung)** – § 17b Abs. 2 Nr. 2 UStDV.

Die **Gelangensbestätigung** als einer der möglichen Belegnachweise **kann**

13 BGBl. 25.03.2009 S. 630.

14 BFH, Urteil v. 14.11.2012, XI R 8/11.

15 Vgl. Abschn. 6a.2 Abs. 6 Satz 7 UStAE.

© 09/2026 DWS-Medien, Berlin

- **in allen Fällen** (Beförderung/Versendung durch Lieferer/Abnehmer) verwendet werden
- in **jeder** die erforderlichen Angaben enthaltenden **Form** erbracht werden.
- Das (unverbindliche) Muster[16] für eine Gelangensbestätigung in D, E, FR soll lediglich verdeutlichen, welche Angaben für eine Gelangensbestätigung erforderlich sind
- aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insg. ergeben (z. B. Angaben im Lieferschein)
- als **Sammelbestätigung** (Zusammenfassung der Umsätze aus bis zu einem **Quartal)** ausgestellt werden
- **auch elektronisch** übermittelt werden (z. B. per **E-Mail).**
- Im Gegensatz zur normalen Übermittlung ist bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung eine **Unterschrift nicht erforderlich,** sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.
- **Empfehlung:** in diesen Fällen **E-Mail** als Nachweis ebenfalls **archivieren!**
- auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden; entsprechende Nachweise in anderen Sprachfassungen bedürfen einer amtlich beglaubigten Übersetzung.[17]

PRAXISHINWEIS Eine korrekte Gelangensbestätigung kann immer erst **nach tatsächlicher Ankunft der Ware** im Bestimmungsland vom Abnehmer ausgestellt werden.
Obwohl lt. UStDV nicht vorgeschrieben, ist es deshalb ratsam, bei **herkömmlicher** (nicht elektronischer) **Übermittlung** der Gelangensbestätigung ebenfalls **nachzuweisen,** dass und wann die Bestätigung vom Abnehmer an den Lieferanten versandt wurde (z. B. durch **Faxabsenderkennung** oder **Poststempel).**

Die Gelangensbestätigung oder die die Gelangensbestätigung bildenden Dokumente müssen die folgenden **Angaben** enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers
b) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschl. der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen i. S. d. § 1b Abs. 2 UStG
c) den **Ort** und den **Monat des Erhalts des Gegenstands** bzw. im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des **Endes der Beförderung** des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
d) das **Ausstellungsdatum der Bestätigung**
e) die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

HINWEIS Ein in der Praxis von privaten Unternehmen beworbenes elektronisches Verfahren „Export Certificate" wird als Gelangensbestätigung nur anerkannt, wenn es die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Hinweise zur Gelangensbestätigung:[18]

- Der Nachweis der **Vertretungsberechtigung** zur Unterschrift der Gelangensbestätigung kann sich aus der **Gesamtschau** mit anderen Unterlagen, die dem liefernden Unternehmer vorliegen, ergeben (u. a. Lieferauftrag, Bestellvorgang, **Firmenstempel** des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung).
- Eine auf **elektronischem** Weg erhaltene Gelangensbestätigung kann für **umsatzsteuerliche Zwecke** auch in **ausgedruckter** Form aufbewahrt werden, ebenso wie die E-Mail, mit der die Gelangensbestätigung übermittelt wurde.
  Achtung: die GoBD[19] bleiben jedoch unberührt[20]
- Ausreichend für *„erkennbar ist, dass die elektronische* Übermittlung *im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat":*
  Absenderangabe und Datum der Erstellung der E-Mail in dem sog. **Header-Abschnitt der E-Mail,** Nutzung einer im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Liefervertrags **bekannt gewordenen E-Mail-Adresse,** Verwendung eines zuvor zwischen dem Unternehmer und dem Abnehmer vereinbarten elektronischen Verfahrens.
- Angabe des **Monats** genügt

PRAXISHINWEIS Der **Abholfall** ist für den Lieferer – v. a. bei noch unbekannten Geschäftspartnern – der **risikoreichste Fall,** da er davon abhängig ist, dass er die Gelangensbestätigung mit den erforderlichen Angaben vom Abnehmer **nach** dem Ankommen der Ware im Bestimmungsland noch erhält.

Auch wenn die Gelangensbestätigung vom Abholer **noch nicht vorliegt,** kann der Unternehmer seine Lieferung bereits als **steuerfreie** innergemeinschaftliche Lieferung in Rechnung stellen.

Die Gelangensbestätigung des Abholers, die ohnehin erst nach Beendigung der Lieferung am Bestimmungsort ausgestellt werden kann, darf auch **später noch nachgeholt** oder **wiederholt** und ggf. **korrigiert** werden.

Bis zum Erhalt der Gelangensbestätigung sollte der Lieferant evtl. eine **„Kaution"** einbehalten (z. B. i. H. v. **19 % des Nettokaufpreises), ohne** Umsatzsteuer auf der Rechnung **auszuweisen** (sonst Rechnungsberichtigung erforderlich).

4.4 Alternativnachweise – § 17b Abs. 3 UStDV

4.4.1 Versendung durch den Unternehmer oder den Abnehmer

In den Fällen, in denen der Lieferant **oder** der Abnehmer einen selbstständigen Beauftragten (Spediteur) einschaltet, kann der Belegnachweis alternativ zur Gelangensbestätigung insb. wie folgt erbracht werden:

a) durch einen **Versendungsbeleg**, insb. durch einen handelsrechtlichen **Frachtbrief** (z. B. CMR-Frachtbrief), der vom **Auftraggeber** des Frachtführers **unterzeichnet** ist **und** die **Unterschrift des Empfängers** als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält oder durch ein Konnossement
b) durch eine **Bescheinigung des beauftragten Spediteurs**, die folgende Angaben enthält:
   - den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum
   - den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung
   - die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung
   - den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
   - den **Monat**, in dem die Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet **geendet** hat
   - eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind

16 *Anlagen 1–3 zu Abschn. 6a.4 UStAE.*
17 *Abschn. 6a.4 Abs. 5 Satz 7 UStAE.*
18 *Vgl. BMF, Schreiben v. 16.09.2013; Abschn. 6a.4 – 6a.6 UStAE.*
19 *BMF, Schreiben v. 28.11.2019, BStBl. I 2019, S. 1269, zuletzt geändert durch BMF, Schreiben v. 14.07.2025, BStBl. I 2025, S. 1502.*
20 *Abschn. 6a.4 Abs. 6 Satz 4 UStAE.*

© 09/2026 DWS-Medien, Berlin

– die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Bei einer **elektronischen Übermittlung** des Belegs an den liefernden Unternehmer ist eine **Unterschrift** des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers **nicht** erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers begonnen hat.

c) durch eine schriftliche oder elektronische **Auftragserteilung** und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten erstelltes **Protokoll**, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist – **„Tracking-and-Tracing-Protokoll"**

PRAXISHINWEIS Da die Tracking-and-Tracing-Protokolle von den Kurierdiensten regelmäßig (zumeist nach 3 Monaten) gelöscht werden, empfiehlt es sich, diese ausgedruckt oder in Dateiform aufzubewahren.

d) in den Fällen von **Postsendungen**, in denen eine Belegnachweisführung nach Buchstabe c nicht möglich ist: durch eine **Empfangsbescheinigung** eines **Postdienstleisters** über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die **Bezahlung** der Lieferung.

4.4.2 Versendung durch den Abnehmer

In den Fällen, in denen der Abnehmer einen selbstständigen Beauftragten (Spediteur) einschaltet, kann der Belegnachweis alternativ zur Gelangensbestätigung insb. wie folgt erbracht werden:

durch einen Nachweis über die **Bezahlung** des Kaufpreises für die Ware von einem **Bankkonto des Abnehmers**
und
durch eine **Bescheinigung des beauftragten Spediteurs** wie oben unter 4.4.1 b) mit einer Abweichung: Statt der Versicherung, dass die Angaben in der Spediteursbescheinigung aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, **versichert** der beauftragte Spediteur bei Versendung durch den Abnehmer, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern.

4.4.3 Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren

In den Fällen der Beförderung des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet im Unionsversandverfahren (**gemeinschaftliches Versandverfahren)**, kann der Belegnachweis alternativ zur Gelangensbestätigung durch eine **Bestätigung der Abgangsstelle** über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, erbracht werden, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt.

4.4.4 Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

In den Fällen der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren kann der Belegnachweis alternativ zur Gelangensbestätigung insb. wie folgt erbracht werden:

a) bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System – EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates validierte **EMCS-Eingangsmeldung**

b) bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs durch die **dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments**, das dem zuständigen Hauptzollamt für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung vorzulegen ist.

PRAXISHINWEIS Eine validierte EMCS-Eingangsmeldung kann nur dann als Gelangensnachweis anerkannt werden, wenn darin jeweils Angaben zum Bestimmungsort enthalten sind. Da beim automatisierten Anmelde- und Kontrollverfahren des Zolls der Bestimmungsort kein Pflichtfeld ist, kann diese Angaben fehlen. In diesen Fällen muss der Unternehmer weitere Belege vorlegen, aus denen sich der Bestimmungsort eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt.[21]

4.4.5 Lieferung von Fahrzeugen

Bei der Lieferung von **Fahrzeugen** (Land-, Wasser-, Luftfahrzeuge gem. § 1b Abs. 2 UStG), die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, kann der Belegnachweis **alternativ** zur Gelangensbestätigung durch einen **Nachweis über die Zulassung** des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung erbracht werden.

4.5 Zusammenfassendes Schaubild Belegnachweis

Zusammenfassend gelten folgende Grundsätze für den Belegnachweis bei igL:

- Die Gelangensbestätigung oder die die Gelangensbestätigung bildenden Dokumente können für Beförderungs- und Versendungsfälle gleichermaßen generell als Belegnachweis verwendet werden.
- Gleiches gilt für die Sonderfälle EMCS-Begleitdokument bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren und Bestätigung der Abgangsstelle im gemeinschaftlichen Versandverfahren.
- In Versendungsfällen kommen insb. die in § 17b Abs. 3 UStDV aufgeführten Alternativnachweise infrage, v. a. CMR-Frachtbrief, Spediteursbescheinigung, Tracking-and-Tracing-Protokoll, Empfangsbescheinigung Post + Nachweis der Bezahlung.
- Die Spediteursversicherung i. V. m. einem Nachweis über die Bezahlung der Ware kommt nur in den Versendungsfällen infrage, bei denen der Abnehmer den Spediteur beauftragt.
- In Beförderungsfällen kommt als Alternativnachweis lediglich bei der Beförderung von Fahrzeugen durch den Abnehmer die Zulassung auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat als Alternativnachweis infrage.

<table>
<tr><td colspan="2">Doppel der Rechnung und</td></tr>
<tr><td>Beförderungsfälle</td><td>Versendungsfälle</td></tr>
<tr><td colspan="2">Gelangensbestätigung
EMCS-Begleitdokument bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren Bestätigung der Abgangsstelle im gemeinschaftlichen Versandverfahren</td></tr>
<tr><td colspan="2">Alternativnachweise:</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Fahrzeuge, für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, bei Beförderung durch den Abnehmer:
Zulassung auf Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat (inkl. Fahrzeug-Identifikationsnummer)</td><td>CMR-Frachtbrief (mit Unterschrift)</td></tr>
<tr><td>Spediteursbescheinigung (mit Angabe Monat Beförderungsende)</td></tr>
<tr><td>Tracking-and-Tracing-Protokoll</td></tr>
<tr><td>Empfangsbescheinigung Post + Bezahlung der Lieferung</td></tr>
<tr><td></td><td>Nur wenn Abnehmer Spediteur beauftragt: Spediteursversicherung + Bezahlung vom Bankkonto des Abnehmers</td></tr>
</table>

Abbildung 3: Zusammenfassendes Schaubild Belegnachweis

21 BMF, Schreiben v. 11.07.2023, BStBl. I 2023, S. 1499; Abschn. 6a.5 Abs. 13 UStAE.

© 09/2026 DWS-Medien, Berlin

PRAXISTIPP Bei der Lieferung eines Fahrzeugs i. S. v. § 1b Abs. 2 UStG (Land-, Wasser-, Luftfahrzeug) muss **jedes** als Belegnachweis verwendete Dokument **zusätzlich** die **Fahrzeug-Identifikationsnummer** enthalten.

4.6 Gelangensvermutungen (seit 2020)

Mit dem JStG 2019[22] wurde auch die neue Regelung des Art. 45a MwStDVO, mit welcher der Belegnachweis bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung EU-einheitlich geregelt werden soll, in § 17a UStDV ins nationale Recht umgesetzt.

Die Nachweise nach § 17b UStDV (vgl. oben 4.3 – 4.5) gelten **unverändert weiter.**

Allerdings sollen ab 01.01.2020 die Belegnachweise nach § 17b UStDV (Gelangensbestätigung und Alternativnachweise) nur noch erforderlich sein, wenn keine der mit § 17a UStDV neu eingeführten Gelangensvermutungen greift.

Hierbei gibt es **zwei Kategorien von Belegen** nach dem neuen § 17a Abs. 2 UStDV:

Nr. 1: Bestätigung der Abgangsstelle im gemeinschaftlichen Versandverfahren (§ 17b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) oder Versendungsbeleg wie unterzeichneter handelsrechtlicher Frachtbrief oder Konnossement (§ 17b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a)

Nr. 2: Sonstige Belege:

a) eine Versicherungspolice für die Beförderung oder den Versand des Gegenstands der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet oder Bankunterlagen, welche die Bezahlung der Beförderung oder des Versands des Gegenstands der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet belegen
b) ein von einer öffentlichen Stelle (z. B. Notar) ausgestelltes offizielles Dokument, das die Ankunft des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet bestätigt
c) eine Bestätigung eines Lagerinhabers im übrigen Gemeinschaftsgebiet, dass die Lagerung des Gegenstands der Lieferung dort erfolgt.

Im Zusammenhang mit diesen Belegen nach Nr. 1 und Nr. 2 gibt es dann **zwei mögliche Vermutungen,** nach denen davon ausgegangen wird, dass der Liefergegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde:

1. Der liefernde Unternehmer gibt an, dass der Gegenstand der Lieferung von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde und ist im Besitz folgender einander nicht widersprechender Belege, welche jeweils von **unterschiedlichen Parteien ausgestellt** wurden, die voneinander, vom liefernden Unternehmer und vom Abnehmer, **unabhängig** sind:

   a) mind. **zwei Belege** nach **Nr. 1**
   oder
   b) **ein Beleg** nach **Nr. 1 + ein Beleg** nach **Nr. 2**
   oder

3. Der liefernde Unternehmer ist im Besitz folgender Belege:

   a) einer Gelangensbestätigung (§ 17b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), die der Abnehmer dem liefernden Unternehmer spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vorlegt und
   b) folgender einander nicht widersprechender Belege, welche jeweils von unterschiedlichen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom liefernden Unternehmer und vom Abnehmer, unabhängig sind:

      aa) mind. **zwei Belege** nach **Nr. 1**
      oder
      bb) **ein Beleg** nach **Nr. 1 + ein Beleg** nach **Nr. 2**

ACHTUNG Die Finanzbehörde kann diese Vermutungen widerlegen (§ 17a Abs. 3 UStDV).

PRAXISHINWEIS Mit der Änderung im neuen § 17b Abs. 1 Satz 1 UStDV wird klargestellt, dass die **bisherigen Möglichkeiten der Nachweisführung** (insb. durch die **Gelangensbestätigung – vgl. oben 4.3–4.5)** neben der EU-einheitlichen Vermutungsregelung **fortbestehen.**
Aufgrund der Komplexität der neuen Gelangensvermutungen wird es für die Praxis häufig einfacher sein, den Belegnachweis weiterhin mit den bisherigen Mitteln (Gelangensbestätigung und Alternativnachweise) zu erbringen.

4.7 Be- oder Verarbeitungsfälle

Für die Steuerfreiheit einer igL ist es unschädlich, wenn der Gegenstand der Lieferung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch Beauftragte be- oder verarbeitet wird (§ 6a Abs. 1 Satz 2 UStG).

Allerdings muss der Belegnachweis (Gelangensbestätigung oder Alternativnachweis – vgl. oben 4.3–4.5) in diesen Be- oder Verarbeitungsfällen gem. § 17c UStDV **zusätzlich** folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift jedes Beauftragten
2. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands, der an den oder die Beauftragten übergeben oder versendet wurde
3. den Ort und den Tag der Entgegennahme des Gegenstands durch den oder die Beauftragten
4. die Bezeichnung des Auftrags sowie die Bezeichnung der Bearbeitung oder Verarbeitung, die vom Beauftragten/von den Beauftragten vorgenommen wurde.

4.8 Weitere Nachweise, Vertrauensschutz

4.8.1 Objektive Beweislage

Grundsätzlich hat allein der **Unternehmer die Feststellungslast** für das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu tragen.

Kann der Unternehmer den beleg- und buchmäßigen Nachweis **nicht, nicht vollständig oder nicht zeitnah** führen, ist deshalb grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer igL (§ 6a Abs. 1 und 2 UStG) **nicht erfüllt** sind.[23]

Allerdings gibt es nach der Rechtsprechung von BFH und EuGH noch die Möglichkeit der Steuerfreiheit aufgrund **objektiver Beweislage:**

Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist – trotz der Nichterfüllung, der nicht vollständigen oder der nicht zeitnahen Erfüllung des Beleg- und Buchnachweises – steuerfrei, wenn aufgrund der vorliegenden Belege und der sich daraus ergebenden tatsäch-

22 *BGBl. I 2019, S. 2451.*

23 *Abschn. 6a.2 Abs. 3 Satz 4 UStAE.*

© 09/2026 DWS-Medien, Berlin

lichen Umstände **objektiv feststeht,** dass die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 und 2 UStG vorliegen. Damit kann ein zweifelsfreier Belegnachweis Mängel beim Buchnachweis heilen.[24]

Hat z. B. das Finanzamt durch ein bereits erfolgtes Auskunftsersuchen an den Bestimmungsmitgliedstaat die Kenntnis erlangt, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, ist auch diese Information in die **objektive Beweislage** einzubeziehen.[25]

Der **Objektivbeweis** erfährt aber eine **wesentliche Einschränkung:** bei Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug des Abnehmers.

Die Steuerbefreiung kommt nämlich dann **nicht** in Betracht, auch nicht aufgrund des Vorliegens einer objektiven Beweislage, wenn die unrichtige Nachweisführung dazu dient, die Identität des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung zu verschleiern, um diesem im Bestimmungsmitgliedstaat eine **Mehrwertsteuerhinterziehung zu ermöglichen.**[26]

Diese Einschränkung gilt, wenn der Lieferer **„wusste oder hätte wissen müssen,** dass der von ihm bewirkte Umsatz mit einer Steuerhinterziehung des Erwerbers verknüpft war, und er **nicht** alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beteiligung an dieser Steuerhinterziehung zu verhindern" (Hervorhebungen durch den Autor).[27]

Dementsprechend hat der EuGH in ständiger Rechtsprechung[28] v. a. folgende Grundsätze entschieden:

- Es obliegt den nationalen Behörden, alle vorgelegten Belege zu prüfen und zu bewerten.
- Prüfungsmaßstab ist, ob der **physische Transport** in einen anderen Mitgliedstaat **… feststeht.**
- Versagung der Befreiung „allein deshalb", weil die **… Unterlagen nicht oder nicht vollständig** vorliegen, ist mit Unionsrecht **unvereinbar.**
- **Formelle** Anforderungen dürfen die Steuerbefreiung **nicht** vereiteln, wenn die **materiellen Voraussetzungen** erfüllt sind.
- Eine **Versagung** kommt nur bei zwei Ausnahmen in Betracht:

  1. Beteiligung an einer Steuerhinterziehung
  2. wenn der Verstoß gegen formelle Pflichten den sicheren Nachweis der materiellen Voraussetzungen verhindert.

4.8.2 Vertrauensschutz

Nach § 6a Abs. 4 UStG ist eine Lieferung, die der Unternehmer als steuerfreie igL behandelt hat, obwohl die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf **unrichtigen Angaben des Abnehmers** beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei **Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns** nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.

Der **gute Glaube** i. S. d. § 6a Abs. 4 UStG bezieht sich **allein** auf unrichtige Angaben über die in § 6a Abs. 1 UStG bezeichneten Voraussetzungen:

- Unternehmereigenschaft des Abnehmers
- Verwendung des Lieferungsgegenstands für sein Unternehmen
- körperliche Warenbewegung in den anderen Mitgliedstaat.

Er bezieht sich **nicht** auch auf die Richtigkeit der nach § 6a Abs. 3 UStG i. V. m. §§ 17b ff. UStDV vom Unternehmer zu erbringenden Nachweise.[29]

Folge:
Die Frage, ob der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben des Abnehmers auch bei Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte, stellt sich **erst dann,** wenn der Unternehmer seinen **Nachweispflichten** nach §§ 17b ff. UStDV vollständig nachgekommen ist.

PRAXISTIPP Im Gegensatz zu dieser strengen Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH mit Urteil vom 18.12.2025[30] entschieden, dass die Gewährung von Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG zumindest seit dem 01.10.2013 **nicht** voraussetzt, dass der Unternehmer im Besitz einer Gelangensbestätigung ist. Im Urteilsfall war die im Kaufvertrag enthaltene **Versicherung des Abnehmers**, den Gegenstand ins EU-Ausland zu befördern, ausreichend, da sich der Bestimmungsort aus der Rechnungsanschrift des Abnehmers und dem Kaufvertrag ergab und der liefernde Unternehmer die übrigen Nachweispflichten – insb. den Buchnachweis i. S. d. § 17c UStDV – erfüllt hat und er die Unrichtigkeit der Angaben des Abnehmers auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

5. FAZIT

Die Beachtung der Nachweispflichten bei igL ist für den inländischen Lieferanten essenziell wichtig. Bei Beachtung der unterschiedlichen Vorschriften für die verschiedenen Beförderungs- und Versendungsfälle ist dies gut möglich und gewährt dann auch die Möglichkeit des Vertrauensschutzes.

V. a. die Gelangensbestätigung ist ein für alle Fälle gut geeignetes Nachweismittel, wenn die notwendigen Inhalte und Besonderheiten beachtet werden.

Auch die Richtigkeit der immer wichtiger gewordenen USt-IdNr. kann bei Nutzung der technischen Möglichkeiten und Integration in den betrieblichen Bestell- und Lieferprozess gut sichergestellt werden und somit Rechtssicherheit bieten.

Folgende thematisch verwandte DWS-Merkblätter sind bestellbar:

- Art-Nr. 1735 „Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte – Grundlagen und Praxishinweise zu umsatzsteuerlichen Regelungen"
- Art.-Nr. 1947 „Umsatzsteuerliche Nachweispflichten beim Verkauf ins Ausland – Ausfuhrlieferungen"

24 Abschn. 6a.2 Abs. 3 Satz 6 UStAE.
25 Abschn. 6a.2 Abs. 4 Satz 1 UStAE.
26 Vgl. BFH, Urteil v. 17.02.2011, V R 30/10, BStBl. II 2011, S. 769; EuGH, Urteil v. 07.12.2010, C-285/09, R, BStBl. II 2011, S. 846.
27 EuGH, Urteil v. 06.09.2012, C-273/11, Mecsek-Gabona, DB 2012, S. 2315.
28 Vgl. zuletzt: EuGH, Urteil v. 13.11.2025, C-639/24, FLO VENEER.
29 Abschn. 6a.8 Abs. 4 UStAE.
30 BFH, Urteil v. 18.12.2025, V R 3/25, ECLI:DE:BFH:2025:U.181225.VR3.25.0.

Stefan Crivellin, Steuerberater

© 09/2026 DWS-Medien, Berlin